

Energiegesetz

vom 7. März 1989*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Mai 1987 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

Das Gesetz bezweckt die Einsparung von Energie, die Verminderung der Umweltbelastung bei der Anwendung von Energie und die Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

§ 2 *Pflichten von Kanton, Gemeindeverbänden und Gemeinden*

Kanton, Gemeindeverbände und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Rechtsetzungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.

§ 3 *Begriff*

Als erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes gelten die Wasserkraft, die Energie aus Biomasse einschliesslich Holz, die Energie aus Müll, die Sonnenenergie einschliesslich die Umgebungswärme, die geothermische Energie und die Windenergie.

§ 4 *Auskunftspflicht*

¹ Wer energieverbrauchende Anlagen und Geräte herstellt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

² Die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind zu wahren.

II. Zuständigkeiten

§ 5 ² *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.

² Er kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 6 ³ *Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiepolitik und trifft die erforderlichen Massnahmen, soweit nicht die Einwohnergemeinden damit beauftragt sind.

§ 7 ⁴ *Zuständige Dienststellen*

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen bearbeiten energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Sie koordinieren die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie. Sie sind Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Bundesstellen, zu den Gemeinden, Fachschulen, privaten Fachorganisationen und zu den Unternehmungen der Energiewirtschaft.

§ 8 *Einwohnergemeinden*

¹Die Einwohnergemeinden sind zuständig für Bewilligungen, soweit nicht kantonale Dienststellen damit beauftragt sind. ⁵

²Sie bestimmen einen Energiebeauftragten, der die Tätigkeiten in der Gemeinde im Bereich der Energie koordiniert.

III. Energiesparmassnahmen

§ 9 *Wärmeisolation von Gebäuden, Ausnützung der Energie*

Die Mindestanforderungen an die Wärmeisolation von Gebäuden und die Ausnützung der Energie in Gesamtüberbauungen und Einzelbauten richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz ⁶.

§ 10 *Erstellen einer Grobanalyse*

¹Alle vor 1982 erstellten, nicht ausschliesslich mit erneuerbarer Energie beheizten Gebäude sind innert acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezüglich des Energieverbrauchs einer Grobanalyse zu unterziehen.

²Die Grobanalyse umfasst die Ermittlung der Energiekennzahl und der installierten spezifischen Heizleistung.

³Der Kanton kann den Eigentümern finanzielle Beiträge an die Erstellung der Grobanalysen leisten, sofern die Gebäude tatsächlich saniert werden.

§ 11 *Heizungs-, Kühl- und Warmwasserbereitungsanlagen*

¹Heizungen, Kühlanlagen und Anlagen zur Warmwasserbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.

²Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften, insbesondere über Auslegung, Dimensionierung, Wirkungsgrad, Steuerung, Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

³Die Vorschriften gelten für Neuanlagen und, soweit technisch möglich, für bestehende Anlagen, die wesentlich geändert oder erneuert werden.

§ 12 *Klima- und Lüftungsanlagen*

¹ Der Einbau von Klima- und Lüftungsanlagen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Gebäude wegen seines Verwendungszwecks oder Standorts auf eine solche Anlage angewiesen und die Anlage mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung versehen ist.

³ Bestehende Klima- und Lüftungsanlagen sind bei wesentlichen Änderungen oder Erneuerungen mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über technische Anforderungen an solche Anlagen.

⁵ Anlagen mit geringer Leistung werden von der Bewilligungspflicht befreit und benötigen keine Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung. Sie sind vor ihrer Ausführung dem Gemeinderat zu melden.

§ 13 *Beheizte Schwimmbäder*

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Heizungen für Freiluftbäder werden nur bewilligt, wenn die Anlagen mit Sonnenenergie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden.

³ Heizungen für neue Hallenbäder werden nur bewilligt, wenn die Anlagen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sind.

⁴ Bestehende Hallenbäder sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme auszustatten.

§ 14 *Heizungen im Freien*

¹ Das Heizen offener baulicher Anlagen, wie Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Sicherheit einer offenen Anlage mit baulichen Massnahmen nicht erreicht und ohne Heizung nicht gewährleistet ist. Dabei sind zumutbare Massnahmen für eine sparsame Energieverwendung, wie automatische Regelung und dergleichen, vorzusehen.

§ 15 *Beschneiungsanlagen*

¹ Bau und Betrieb von Beschneiungsanlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Absätze 2 und 3 ⁷

§ 16 *Verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung*

¹Der Regierungsrat erlässt für zentral beheizte Neubauten mit mehr als sechs Wärmebezügem Vorschriften für den Einbau von Einrichtungen zur Ermittlung und Regulierung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser der einzelnen Bezüger. ⁸

²Die Wärmekosten sind zu einem angemessenen Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Bezüger abzurechnen. ⁸

§ 17 *Abwärmennutzung*

¹Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind die nach dem Stand der Technik möglichen Einrichtungen zur Rückgewinnung von Abwärme, soweit sie nutzbar ist, zu installieren.

²Eine dezentrale Nutzung der Abwärme ist anzustreben.

§ 18 *Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie*

¹Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken oder andern Anlagen, verpflichtet.

²Die Elektrizitätsverteilwerke vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie. Die Vergütung richtet sich nach dem Preis für qualitativ gleichwertige elektrische Energie, die das Werk anderweitig aus neueren einheimischen Anlagen beschaffen müsste.

³Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

§ 19 *Öffentliche Gebäude*

¹Neubauten und grössere Renovationen von Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sind so auszulegen, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Dabei sind nach Möglichkeit erneuerbare Energien zu verwenden.

²Kanton und Gemeinden erlassen Weisungen über die Raumtemperaturen in ihren öffentlichen Gebäuden. ⁹

§ 20 ¹⁰ *Ausnahmen*

Die zuständigen Dienststellen können Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte, einem unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

IV. Förderungsmassnahmen

§ 21 *Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung*

¹Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und Fachverbänden die Information, Beratung und Ausbildung über eine sparsame und umweltschonende Energienutzung und die berufliche Weiterbildung von Fachleuten auf dem Gebiet des Energiewesens.

²Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck, soweit nötig, neutrale Auskunftsstellen für Energiefragen unterstützen.

§ 22 ¹¹

§ 23 *Gebührenreduktion*

Private, kleine und umweltschonende Energieerzeugungsanlagen, die dem eigenen Betrieb dienen, können auf Gesuch hin ganz oder teilweise von den Konzessionsgebühren und weiteren Abgaben befreit werden.

§ 24 ¹² *Energieforschung, Energienutzung*

¹Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und der Fachhochschule Zentralschweiz die angewandte Energieforschung.

²Neben der Erstellung von Pilot- und Demonstrationsanlagen kann er dabei insbesondere Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme finanziell unterstützen.

Absatz 3 ^{12a}

⁴Ausgaben für Massnahmen gemäss Absatz 2 setzen in der Regel die Gewährung finanzieller Mittel durch den Bund voraus.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 *Strafbestimmungen*

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften der §§ 10 Absatz 1, 12 Absätze 1, 3 und 5, 13 Absätze 1 und 4, 14 Absatz 1, 15 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3 dieses Gesetzes und die entsprechenden Vollzugsvorschriften übertritt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken oder mit Haft bestraft. ¹³

²Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 26 *Herstellung des rechtmässigen Zustandes*

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat die zuständige Instanz nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ¹⁴ für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen.

§ 27 ¹⁵ *Rechtsmittel*

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 28 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum ¹⁶.

Luzern, 7. März 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Martin Senn

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler